



**GEMEINDE
WASTERKINGEN**

Verordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen

(S E V O)

der Politischen Gemeinde Wasterkingen

vom 8. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1.1 Zweck	3
	Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 1.3 Geltungsbereich	3
	Art. 1.4 Begriffe	3
	Art. 1.5 Grundsatz	3
	Art. 1.6 Abwasserbeseitigung	3
	Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	3
	Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	3
	Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	3
	Art. 1.7 Zuständigkeit	4
2.	AUFGABEN DER GEMEINDE	4
	2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen	4
	2.1.1 Bauprogramm	4
	2.1.2 Finanzierung	4
	2.2 Aufsicht	4
	2.3 Kanal- und Anlagekataster	4
	2.4 Unterhaltsplan	4
	2.5 Industriekataster	4
	2.6 Zweckverband	4
3.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG	5
	3.1 Allgemeine Bauvorschriften	5
	3.1.1 Ausführung	5
	3.1.2 Normen, Richtlinien	5
	3.1.3 Grundstückentwässerung	5
	3.1.4 Quartierplanverfahren	5
	3.1.5 Platzierung von Kanälen	5
	3.1.6 Durchleitungsrecht	5
	3.1.7 Anschluss an öffentlichen Kanal	5
	3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	6
4.	ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	6
	4.1 Umfang der Anlagen	6
	4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
5.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	6
	5.1 Anschlusspflicht	6
	5.2 Baupflicht	6
	5.3 Bewilligungen	7
	5.3.1 Bewilligungspflicht	7

	5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	7
	5.3.3 Bewilligungsverfahren	7
	5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	7
	5.3.5 Ausnahmbewilligung	7
	5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	7
5.4	Bau / Baubeginn	8
5.5	Anschlussfrist	8
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	8
5.7	Kontrollen / Abnahmen	8
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme	8
5.9	Unterhaltungspflicht	9
5.10	Anpassung / Sanierung	9
5.11	Kontrolle / Nachweise	9
5.12	Mehrere Eigentümer	9
6.	FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG	9
6.1	Allgemein	9
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	9
	6.2.1 Abwassergebühren	9
	6.2.2 Verwaltungsgebühren	9
	6.2.3 Mehrwertsbeiträge	9
7.	HAFTUNG	10
7.1	Haftung	10
8.	SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	10
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	10
8.2	Rekursrecht	10
8.3	Strafbestimmungen	10
8.4	Übergangsbestimmungen	11
8.5	Inkrafttreten	11

VERORDNUNG ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (SEVO)

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).

1.3 Geltungsbereich

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 Begriffe

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG.

Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.5 Grundsatz

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG.

1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG .

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer Norm (SN) 592 000.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser, Dachwasser vorbehaltlich Art. 1.6.2, etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband Rafzerfeld.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. AUFGABEN DER GEMEINDE

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.1.1 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.

2.1.2 Finanzierung

Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 Kanal- und Anlagekataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

2.5 Industrie- und Gewerbekataster

Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

2.6 Zweckverband

Vorliegende Verordnung gilt auch für den Abwasserverband Rafzerfeld für seine Verbandsanlagen, soweit sie sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden (Territorialprinzip).

Die einzelnen Gemeinden haben dem Abwasserverband die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Direktanschlüsse an Verbandsleitungen werden durch die betroffene Gemeinde, nach Anhörung des Zweckverbandes erteilt. Gebühren fallen der Gemeinde zu.

3. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON ABWASSERANLAGEN

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Alle Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln durch ausgewiesene Fachleute zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang II).

3.1.3 Grundstückentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.

⁴ Durch bauliche Massnahmen, zulasten des Grundeigentümers, ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschluss-Leitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes, von der öffentlichen Leitung aus gesehen, im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an einen öffentlichen Kanal ist durch ausgewiesene Fachstelle zu erstellen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Rohr- und Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

4.1 Umfang der Anlage

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG.

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann auf Antrag des Bauherrn diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen nur, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

5 PRIVATE ABWASSERANLAGEN

5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG

Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG.

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

³ Private Versickerungsanlagen, sowie Vorplätze mit Entwässerung im Trennsystem (z.B. Waschverbote auf Vorplätzen) sind im Grundbuch anzumerken (§ 8 des EG GSchG).

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG.

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, 3-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmbewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL.

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser (Fremdwasser).
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind. Dies nur bei Bauten ausserhalb von Bauzonen und bei industriellen und gewerblichen Betrieben.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.

5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
10. Änderungen der kantonalen Vorschriften (BVV) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 Kontrollen / Abnahmen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) abgenommen und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlagenteile. Die Prüfung hat nach SIA Norm 190 / 2000 zu Lasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Revisionspläne

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltungspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG.

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind zu Lasten der Leitungseigentümer einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

5.11 Kontrolle/Nachweise

¹ Der Gemeinderat hält die Privaten zur periodischen Kontrolle der Anlagen an. In begründeten Fällen kann er die Kontrolle auf Kosten des Eigentümers verlangen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.12 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6 FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.2 Öffentliche Anlagen Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.2.1 Abwassergebühren

Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlage.

6.2.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

6.2.3 Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. HAFTUNG

7.1 Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere übergeordnetes Recht die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen wurden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind, bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so kann der Gemeinderat solche vom Grundeigentümer oder Betreiber im Doppel innert anzusetzender Frist verlangen.

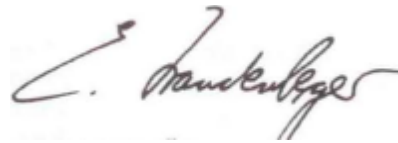
8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 8. Juni 2000

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr. 2694

genehmigt am:
8. Dezember 2000

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



B. Jost, Abteilungsleiter

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.